

allgemeine geschäftsbedingungen

der lambertz ag- die schreiner

1. anzuwendendes recht

es gilt deutsches recht.

bei allen bauleistungen (bautischlerarbeiten und innenausbau) einschließlich montage gilt die „vertragsordnung für bauleistungen“ (vob teil b) in der bei vertragsabschluss gültigen fassung, soweit der auftrag durch einen im baugewerbe tätigen vertragspartner erteilt wird.

2. sonstige bauleistungen und lieferungen

für alle leistungen, bei denen die vob teil b nicht einbezogen wird, gelten zusätzlich die bestimmungen der ziffern 2.1 bis 2.6

2.1 auftragsannahme

bis zur auftragsannahme sind alle angebote freibleibend. weicht der auftrag des auftraggebers vom angebot des auftragnehmers ab, so kommt ein vertrag in diesem falle erst mit der bestätigung des auftragnehmers zustande.

2.2 wird die vom auftragnehmer geschuldete leistung durch höhere gewalt, rechtmäßigen streik, unverschuldetes unvermögen auf seiten des auftragnehmers oder eines seiner lieferanten sowie ungünstige witterungsverhältnisse verzögert, so verlängert sich die vereinbarte lieferfrist um die dauer der verzögerung.

2.3 gewährleistung

offensichtliche mängel müssen zwei wochen nach lieferung der ware oder bei abnahme der leistung schriftlich gerügt werden.

nach ablauf dieser frist können mängelansprüche wegen offensichtlicher mängel nicht mehr geltend gemacht werden.

2.4 bei berechtigten mängelrügen hat der auftragnehmer die wahl, entweder die mangelhaften liefergegenstände nachzubessern oder dem auftraggeber gegen rücknahme des beanstandeten gegenstandes ersatz zu liefern. solange der auftragnehmer seinen verpflichtungen auf behebung der mängel nachkommt, hat der auftraggeber nicht das recht, herabsetzung der vergütung oder rückgängigmachung des vertrages zu verlangen, sofern nicht ein fehlschlagen der nachbesserung vorliegt. ist eine nachbesserung oder ersatzlieferung unmöglich, schlägt sie fehl oder wird sie verweigert, kann der auftraggeber nach seiner wahl einen entsprechenden preisnachlass oder rückgängigmachung des vertrages verlangen. satz 1 gilt nicht bei verbrauchergeschäften über den bezug beweglicher sachen.

2.5 abschlagszahlung

ist kein individueller zahlungsplan vereinbart, kann für teilleistungen in höhe des wertzuwachses eine abschlagszahlung verlangt werden. wesentliche mängel berechtigen nur zu einem angemessenen einbehalt, in der regel in höhe des zweifachen voraussichtlichen mängelbeseitigungsaufwandes.

2.6 vergütung

ist die vertragliche leistung vom auftragnehmer erbracht und abgeliefert bzw. abgenommen, so ist die vergütung nach einfacher rechnungslegung sofort fällig und ohne skontoabzug zu zahlen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

3. förmliche abnahme

sofern vertraglich eine förmliche abnahme vorgesehen ist, tritt die abnahmewirkung auch dann ein, wenn der auftraggeber zweimal vergeblich und in zumutbarer weise zur durchführung der abnahme aufgefordert wurde. die abnahmewirkung tritt zwölf werktage nach zugang der zweiten aufforderung ein.

4. pauschalierter schadensersatz

kündigt der auftraggeber vor bauausführung den werkvertrag, so ist der auftragnehmer berechtigt, 10 % der gesamttauftragssumme als schadensersatz zu verlangen. dem auftraggeber bleibt ausdrücklich das recht vorbehalten, einen geringeren schaden nachzuweisen.

5.1 technische hinweise

der auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass seinerseits wartungsarbeiten durchzuführen sind, insbesondere:

- beschläge und gängige bauteile sind zu kontrollieren und evtl. zu ölen oder zu fetten

- abdichtungsfugen sind regelmäßig zu kontrollieren

- außenanstriche (z. b. fenster) sind jeweils nach lack- oder

lasurart und witterungseinfluss nachzubehandelndiese arbeiten gehören nicht zum auftragsumfang, wenn nicht

ausdrücklich anders vereinbart. unterlassene wartungsarbeiten

können die lebensdauer und funktionstüchtigkeit der bauteile

beeinträchtigen, ohne dass hierdurch mängelansprüche gegen den auftragnehmer entstehen.

5.2 unwesentliche, zumutbare abweichungen in den abmessungen und ausführungen (farbe und struktur), insbesondere bei nachbestellungen, bleiben vorbehalten, soweit diese in der natur der verwendeten materialien (massivhölzer, furniere) liegen und üblich sind.

6. zahlung

wechselzahlungen sind nur bei besonderer vereinbarung zulässig. wechsel und checks werden nur zahlungshalber, nicht aber an zahlung statt, angenommen. wechselspesen und wechselsteuer gehen zu lasten des auftraggebers.

7. aufrechnungsverbot

die aufrechnung mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten forderungen ist ausgeschlossen.

8. eigentumsvorbehalt

8.1 gelieferte gegenstände bleiben bis zur vollen bezahlung der vergütung eigentum des auftragnehmers.

8.2 der auftraggeber ist verpflichtet, pfändungen der eigentumsvorbehaltsgegenstände

dem auftragnehmer unverzüglich schriftlich

anzuzeigen und die pfandgläubiger von dem eigentumsvorbehalt

zu unterrichten. der auftraggeber ist nicht berechtigt, die ihm

unter eigentumsvorbehalt gelieferten gegenstände zu veräußern,

zu verschenken, zu verpfänden oder zur sicherheit zu übereignen.

8.3 erfolgt die lieferung für einen vom auftraggeber unterhaltenen

geschäftsbetrieb, so dürfen die gegenstände im rahmen einer

ordnungsgemäßen geschäftsführung weiter veräußert werden. in

diesem falle werden die forderungen des auftraggebers gegen

den abnehmer aus der veräußerung bereits jetzt in höhe des

rechnungswertes des gelieferten vorbehaltsgegenstandes dem

auftragnehmer abgetreten. bei weiterveräußerungen der gegenstände

auf kredit hat sich der auftraggeber gegenüber seinem

abnehmer das eigentum vorzubehalten. die rechte und

ansprüche aus diesem eigentumsvorbehalt gegenüber seinem

abnehmer tritt der auftraggeber hiermit an den auftragnehmer ab.

8.4 werden eigentumsvorbehaltsgegenstände als wesentliche

bestandteile in das grundstück des auftraggebers eingebaut, so

tritt der auftraggeber schon jetzt die aus einer veräußerung des

grundstückes oder von grundstücksrechten entstehenden forderungen

in höhe des rechnungswertes der eigentumsvorbehaltsgegenstände

mit allen nebenrechten an den auftragnehmer ab.

8.5 werden die eigentumsvorbehaltsgegenstände vom

auftraggeber bzw. im auftrag des auftraggebers als wesentliche

bestandteile in das grundstück eines dritten eingebaut, so tritt der

auftraggeber schon jetzt gegen den dritten oder den, den es

angeht, etwa entstehende forderungen auf vergütung in höhe des

rechnungswertes der eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen

nebenrechten an den auftragnehmer ab. bei verarbeitung,

verbindung und vermischung der vorbehaltsgegenstände mit

anderen gegenständen durch den auftraggeber steht dem

auftragnehmer das miteigentum an der neuen sache zu im

verhältnis des rechnungswertes der vorbehaltsgegenstände zum

wert der übrigen gegenstände.

9. rechte

an kostenanschlägen, entwürfen, zeichnungen und berechnungen

behält sich der auftragnehmer sein eigentums- und urheberrecht

vor. sie dürfen ohne seine zustimmung weder genutzt,

vervielfältigt noch dritten personen zugänglich gemacht werden.

sie sind im falle der nichterteilung des auftrages unverzüglich

zurückzugeben.

10. gerichtsstand

sind beide vertragsparteien kaufleute, so ist ausschließlicher

gerichtsstand der geschäftssitz des auftragnehmers.

11.

verbraucherschlichtung

nichtteilnahme an der verbraucherschlichtung

die lambertz ag-die schreiner beteiligt sich nicht am

verbraucherschlichtungsverfahren nach dem

verbraucherstreitbeilegungsgesetz.

streitigkeiten über den geschlossenen vertrag und dessen

ausführung können vor der vermittlungsstelle der handwerkskammer

trier

-loebstraße 18 54292 trier, telefon +496512070, email: info@hwk-

trier.de

, web: www.hwk-trier.de verhandelt werden